



LBO-Sonderexpress

Nr. 58/2020

München, 26.10.2020

Kurzarbeitergeld: Regelungen für 2021 teilweise veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuell geltenden Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (KuG) sollten zum Jahresende 2020 auslaufen. Da Betriebe und Beschäftigte Planungssicherheit brauchen, hat sich das Bundeskabinett auf eine weitgehende Verlängerung der Regelungen bis Ende 2021 verständigt. Die "[Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung - 2. KugBeV](#)" wurde am 19. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Folgende Regelung wurde getroffen:

- Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Die Verkündigung der ebenfalls bereits von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung über die erleichterten Zugangsbedingungen und die Erstattung des Sozialaufwands im Jahr 2021 steht derzeit noch aus. Die "Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung - KugÄV" sieht laut der vbw im Einzelnen folgende Regelungen vor:

- Verlängerung der Zugangserleichterungen (Zehntelerfordernis statt Drittelerfordernis, keine negativen Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergelds für die Zeitarbeit zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der **vollständigen Erstattung** der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021. Vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge **noch zu 50 Prozent erstattet**, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Andere Vorhaben, wie die Weiterführung der KuG-Aufstockung bei längerem Bezug, sind gesetzlich und somit unter Beteiligung des Bundestags zu regeln. Zum Entwurf für ein "Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG-E" findet die 1. Lesung am 28. Oktober 2020 und die öffentliche Anhörung voraussichtlich am 16. November 2020 statt. Das Gesetz soll folgende Regelungen umfassen:

- Verlängerung der Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergelds (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und 80/87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat) bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Verlängerung der bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen zum KuG insoweit bis zum 31. Dezember 2021, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.
- Streichung des Erfordernisses in § 106a SGB III, dass eine Qualifizierung während KuG mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit betragen muss, um eine (zusätzliche) 50-prozentige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten. Auf diesem Weg wäre im Falle einer Qualifizierung während KuG bis Ende 2021 eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge möglich.

Seite 1/2

Die vbw hat die Regelungen auf einer Zeitschiene anschaulich zusammengefasst:



Bewertung:

Die Verlängerung der KuG-Sonderregeln bis Ende 2021 ist sehr zu begrüßen. Diese Entscheidung gibt Unternehmen und Betrieben Planungssicherheit. Die Kopplung von Kurzarbeit und Qualifizierung ist aufgrund der genannten Prämissen allerdings herausfordernd. Auch in der Praxis kann dies problematisch sein. Nicht für alle Kurzarbeitenden ist eine Qualifizierung überhaupt parallel zur Aufgabenerledigung umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVBAND BAYERISCHER
OMNIBUSUNTERNEHMEN e.V.

M. Steffen
Monika Steffen